

sie sind eben die Vertreter der Gemeinde und ihre Hauptpflicht ist es, diese Interessen zu vertreten; sie müssen dies thun, da sie wissen, daß auch der Fiskus seine Vertretung hat, die bestimmt ist, da, wo es darauf ankommt, dessen Interesse zu wahren. Schon aus dieser Darstellung geht hervor, daß ich nicht zugeben kann, daß die Deputation Recht hat, wenn sie auf Seite 567 sagt: wenn mit dem Fiskus Differenzen entstünden, so müsse eine Entscheidung erfolgen; es wäre aber ungerechtfertigt, dem Staatsfiskus ein unbedingtes Veto zuzugestehen. Darum, meine Herren, handelt es sich ja gar nicht, ein solches Veto verlangt ja gar Niemand; es handelt sich nur darum, daß der Fiskus nur gerade ebenso behandelt sein will, wie der Bürger einer Stadt. Der Privatgrundbesitzer concurrirt in Fällen der vorliegenden Art in doppelter Weise: einmal als Mitglied der Gemeinde, welche sich selbst das Statut gegeben hat und welche in dem gegebenen Falle von dem Expropriationsrecht Gebrauch macht, und zweitens, indem er Expropriat ist. Das letzte Verhältniß berühre ich hier nicht näher, das wird der Fiskus auch nach dem Gesetzentwurfe gleich wie der Privatmann haben; aber hinsichtlich des anderen Verhältnisses soll der Fiskus schlechter stehen bei den Fragen, ob für den oder jenen Fall in einer Stadt Statuten gegeben werden sollen, ob der einzelne Fall, der vorliegt, ein solcher ist, daß er unter die Statutenbestimmung fällt und demgemäß die Expropriation nothwendig macht, diese sollen allein durch die Gemeindevertreter entschieden werden, da soll der Fiskus sich nicht betheiligen und darin finde ich eine Zurücksetzung der Interessen des Fiskus. Denn, wie gesagt, man wird nicht verlangen können und verlangen dürfen, daß die Gemeindevertreter auch diese Interessen ganz besonders wahren. Ich glaube aber auch, daß die Bedenken, welche die Deputation in ihrem Berichte gegen die Theilnahme des Fiskus hervorgehoben hat, nicht begründet sind, weil es sich heute nicht um ein Privilegium handelt, noch viel weniger um ein „Veto“. Die Deputation scheint aus der Fassung von §. 5 herausgelesen zu haben, daß demselben die Idee zu Grunde liege, daß das Finanzministerium das Vorrecht haben solle, nach Belieben zu bestimmen, wenn eine Expropriation eintreten soll oder nicht. Meine Herren! Davon kann ja gar nicht die Rede sein; man denke nur dabei an unsere gesammte Staatsverwaltungsorganisation. Denken Sie sich einmal einen solchen Fall: das Finanzministerium giebt zu einer Expropriation oder zur Errichtung eines Statuts seine Genehmigung nicht; ihm steht aber das Ministerium des Innern gegenüber, welches in diesem Falle die Expropriation für gerechtfertigt, die Errichtung des Statuts für nothwendig hält; es liegt mithin eine Differenz zwischen zwei Ministerien vor und diese muß auf dem gehörigen Wege durch Entscheidung des Gesamtministeriums erledigt werden. Für den Finanzminister wird sich dann, wenn er in einem solchen Falle unterliegt, fragen: ob die Sache

wichtig genug ist, daß er von dem Rechte, seine Stelle niederzulegen, Gebrauch machen muß, oder ob derselben eine so große Wichtigkeit nicht beizubringen ist, und dann muß er sich in dem Bewußtsein, seine Pflicht und Schuldigkeit gethan zu haben, fügen. Wenn die Bedenken, die er geäußert hat, nicht als entscheidend anerkannt worden sind, so kann er sich mit diesem Bewußtsein trösten und sein Gewissen beruhigen; aber die Gelegenheit, sein Bedenken auszusprechen, die darf ihm billigerweise nicht von Haus aus gänzlich entzogen werden. Dieser Auffassung gemäß blieb dem Finanzminister bei der Fassung des Gesetzentwurfs durchaus nichts Anderes übrig, als in der Art, wie §. 5 gefaßt ist, die Zustimmung der fiscalischen Behörden überall vorauszusetzen schon aus dem Grunde, weil nach dem Gesetzentwurfe die Fragen wegen der Expropriation nicht in allen Fällen zur Kenntniß des Ministeriums des Innern kommen, sondern auch wichtige Fälle bloß durch die Zustimmung der Stadtverordneten zur Erledigung gelangen sollten. Da gab es nun kein anderes Mittel, um die Interessen des Fiskus zu wahren, und ich erwähne hierbei nur noch, daß bei dieser Angelegenheit es sich keineswegs bloß um die Interessen derjenigen fiscalischen Gebäude und Grundstücke, welche das Finanzministerium speciell zu vertreten hat, handelt, sondern auch um die große Masse von Militärbauten, die ganz wesentlich mit ins Gewicht fallen. Ich bitte, nun zu erwägen, welches enorme Staatsvermögen allein hier in Dresden in Frage kommt und ob es wohl billig wäre, gegenüber diesem Grundeigenthume des Staates ein Expropriationsrecht geradezu mit Ausschluß der legalen und von der Verfassung bestimmten Vertreter desselben eintreten zu lassen. Auf die Frage über das Ministerium des Innern komme ich später zurück. Ich wiederhole: wie der Gesetzentwurf lag, gab es kein anderes Mittel, als diesen Paragraphen aufzustellen; das hat sich nun allerdings durch die Vorschläge der geehrten Deputation, die heute von der Kammer angenommen worden sind, wesentlich geändert. Es ist dankbar anzuerkennen, daß die Deputation mehrfache Bestimmungen in das Gesetz gebracht hat, die einen größeren Schutz dem Eigenthume gewähren und die nun auch dem Staatseigenthum zu Gute kommen. In dieser Hinsicht ist allerdings die Frage schon jetzt von Seiten der Vertreter des Fiskus in viel milderem Sinne aufzufassen, als früher. Die geehrte Deputation hat sich nun über die Frage: in welcher Weise den Ansprüchen des Fiskus gerecht zu werden sein würde, in zwei Theile gespalten. Die eine davon, die Minorität nimmt an: den Forderungen des Fiskus wäre vollkommen genügt und den Interessen desselben entsprochen, wenn in den Fällen, wo Staatseigenthum mit in Frage kommt, die Entscheidung an die höchste Staatsbehörde, nicht an das Ministerium des Innern käme; dann würden die Vertreter der einzelnen Theile